

SATZUNG DES INSTITUTS FÜR KONSERVIERUNGSWISSENSCHAFTEN

vom 07.06.2019

Aufgrund des § 8 Abs. 5 sowie § 15 Abs. 7 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) sowie aufgrund des § 14 der Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 21.05.2019 die nachstehende Satzung (Verwaltungs- und Benutzungsordnung) des Instituts für Konservierungswissenschaften der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in weiblicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden männlichen Form verwendet werden.

§ 1 Name

Das Institut führt den Namen Institut für Konservierungswissenschaften (vormals Institut für Museumskunde).

§ 2 Rechtsnatur und Aufgaben

- (1) Das Institut für Konservierungswissenschaften ist eine nicht rechtsfähige wissenschaftliche Einrichtung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Es nimmt die Aufgaben des Instituts für Museumskunde im Sinne von Art. 27 § 24 Abs. 1 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) wahr. Es soll insbesondere die Kooperation mit Museen, der Denkmalpflege, anderen Hochschulen sowie der Wirtschaft mit innovativen Entwicklungsvorhaben fördern. Es dient der Lehre und Forschung, der Durchführung von Entwicklungsvorhaben und der Beratung auf allen Gebieten der Erhaltung von Kunst- und Kulturgut. Die Veranstaltung von Symposien, Seminaren und Vorträgen, von Fortbildungsveranstaltungen für Restauratorinnen, die Publikation von Fachliteratur sowie der Betrieb und Ausbau einer Präsenzbibliothek sind Teil der Institutsarbeit.
- (2) Dem Institut steht nach Maßgabe der allgemeinen Werkstättenordnung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Werkstätte, des jeweiligen Labors bzw. Ateliers sowie im Benehmen mit den zuständigen Lehrkräften eine angemessene Nutzung dieser Hochschuleinrichtungen zu.
- (3) Das Institut ist der Fachgruppe Kunstwissenschaften-Restaurierung zugeordnet. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

§ 3 Leitung des Instituts

- (1) Die Institutsleiterin wird von der Rektorin auf Grundlage eines Beschlusses des Rektorats und auf Vorschlag der Fachgruppe bestellt; eine mehrmalige Bestellung ist möglich. Die Amtszeit der Institutsleiterin endet nach vier Jahren. Die Institutsleiterin vertritt das Institut nach außen.
- (2) Der Institutsleiterin obliegt die Koordination der Aufgaben des Instituts (§ 2 Abs. 1). Sie vertritt das Institut gegenüber den Organen und Gremien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Ihr obliegen unbeschadet der Zuständigkeiten von Rektorat, Senat und Verwaltung der wirtschaftliche und zweckmäßige Einsatz von dem Institut zugewiesenen Stellen, Einrichtungen und Räumen sowie die sachgerechte Verwendung der dem Institut aus öffentli-

chen und privaten Quellen zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Sie erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeit und Entwicklung sowie über die finanzielle Lage des Instituts.

- (3) Die stellvertretende Institutsleiterin wird von der Rektorin auf Grundlage eines Beschlusses des Rektorats und auf Vorschlag der Fachgruppe bestellt. Die Amtszeit der Stellvertretung beträgt ebenfalls vier Jahre; eine mehrmalige Bestellung ist möglich. Die Amtszeit der Stellvertreterin endet mit der Amtszeit der Institutsleiterin.
- (4) Im Falle des Rücktritts der Institutsleiterin führt diese die Geschäfte bis zum Antritt einer Nachfolgerin weiter. Dasselbe gilt für ihre Stellvertreterin.

§ 4

Benutzung des Instituts

- (1) Zur Benutzung des Instituts sind alle Lehrkräfte der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart nach Absprache mit der Institutsleiterin berechtigt.
- (2) Studierende können zur Benutzung des Instituts zugelassen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Institutsleiterin sowie der jeweiligen Studiengangs- bzw. Klassenleiterin.
- (3) Die Institutsbibliothek kann von allen Mitgliedern der Hochschule genutzt werden.

§ 5

Beirat

- (1) Dem Institut steht ein Beirat beratend zur Seite. Ihm gehören die Prorektorin Forschung und Nachwuchsförderung, die jeweilige Fachgruppensprecherin, zwei Vertreterinnen der Fachgruppe Kunstwissenschaften-Restaurierung, eine Vertreterin des Landesamtes für Denkmalpflege, eine Vertreterin der Landesmuseen sowie zwei fachkundige externe Vertreterinnen an.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, die Institutsleitung in ihren das Institut betreffenden Entscheidungen zu beraten, Aufgaben und Ziele des Instituts zu befördern, die Anliegen des Instituts in der Öffentlichkeit zu kommunizieren sowie das Institut bei der Einwerbung von Drittmitteln, bei der Durchführung von Forschungsvorhaben sowie bei der Entwicklung der Lehre an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste zu unterstützen.
- (3) Die Vertreterinnen der Fachgruppe werden auf Vorschlag der Fachgruppe, die externen Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Institutsleitung für die Dauer von drei Jahren vom Senat bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Prorektorin Forschung kann sich durch ein anderes Rektoratsmitglied vertreten lassen.

- (4) Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bestellt werden.
- (5) Sitzungen des Beirates werden von der Leiterin des Institutes geleitet und finden in jedem Semester mindestens einmal statt. Die Einladung zu den Beiratssitzungen ergeht mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit und beinhaltet eine Tagesordnung. Über die Sitzung des Beirates ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6

Regeln guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis

Die Angehörigen des Instituts sind ihrer wissenschaftlichen und restauratorischen Tätigkeit verpflichtet, nach den Richtlinien guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis, wie sie in den gleichnamigen Richtlinien der Hochschule, dem Ehrenkodex des Internationalen Museumsrates (ICOM), dem Ehrenkodex des europäischen Dachverbandes der Restauratoren (E.C.C.O.) und dem Ehrenkodex des Verbandes der Restauratoren e.V. (VDR) niedergelegt sind, zu verfahren.

§ 7

Finanzwesen und Verwaltung

- (1) Für das Finanzwesen und die Verwaltung gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes. Haushalts- und Wirtschaftsführung richten sich nach den staatlichen Vorschriften.
- (2) Bei der Annahme von Zuwendungen ist § 13 LHG zu beachten. Einnahmen des Instituts sind über den Staatshaushaltsplan abzuwickeln. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Instituts erfolgt durch die zuständigen Verwaltungsstellen der Akademie.

§ 8

Entgelte und Leistungen

- (1) Für die Benutzung des Instituts im Rahmen einer Dienstaufgabe, bei der die Hochschule aufgrund eines Rechtsverhältnisses Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind im freiberuflichen bzw. gewerblichen Bereich übliche Honorare bzw. Entgelte in Rechnung zu stellen.
- (2) Sind im freiberuflichen bzw. gewerblichen Bereich übliche Honorare bzw. Entgelte (Marktpreise) nicht zu ermitteln, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen. Die Verwaltung kann auch, um eine aufwendige Berechnung des für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule zu bezahlenden Entgelts zu vermeiden, auf die Pauschalsätze der

VwV-Kostenfestlegung zurückgreifen.

- (3) Können Kosten nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand berechnet werden, sind sie zu schätzen.
- (4) Für die Benutzung des Instituts durch andere Hochschulen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.
- (5) Liegt künstlerisches bzw. wissenschaftliches Interesse der Hochschule an einem Projekt vor, kann die Bearbeitung zu geringeren als im freiberuflichen bzw. gewerblichen Bereich üblichen Honoraren bzw. Entgelten und zu geringeren als nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften in Rechnung zu stellenden Kosten bis hin zu kostenloser Bearbeitung erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft das Rektorat im Benehmen mit der Institutsleitung.
- (6) Nutzungsentgelte werden durch die Verwaltung nach den gültigen Haushaltsvorschriften festgelegt.
- (7) Für die Benutzung des Instituts durch Angehörige der Hochschule im Rahmen einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zu entrichten.

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule, der Bediensteten und ihrer Mitarbeiter bei Auftragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule ist vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung für die Richtigkeit von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen (FuE) auszuschließen.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Hauptamtes haften Bedienstete der Hochschule ihrem Dienstherrn gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- bzw. Arbeitsrechts.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Institutssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Instituts für Museumskunde außer Kraft.

Stuttgart, 06.06.2019
gez. Prof. Dr. Barbara Bader
Rektorin